

Von: Duelker, Johanna <Johanna.Duelker@kreis-coesfeld.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. April 2015 16:44
An: Böse, Monika
Cc: Schuett, Detlef; Terlisten, Detlev
Betreff: Kita-Finanzierung, Ihre heutige Anfrage anlässlich der heutigen Ratssitzungen

Guten Tag Frau Böse,

Sie baten um eine rechtliche Bewertung zu den Finanzierungsfragen bei unterjährigem zusätzlichem Bedarf an Kita-Gruppen (-plätzen).

Nach § 18 Abs. 2 KiBiz setzt die finanzielle Förderung einer Kita

- eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und
- die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

Unter der „Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung“ ist die Aufnahme einer Gruppe in den Zuschussantrag an das Land zum 15.03. vor Beginn des Kitajahres gemeint, die die politische Beschlussfassung des zuständigen Gremiums, hier des Jugendhilfeausschusses, voraussetzt. Dieses bedeutet, dass Gruppen nur dann seitens des Landes gefördert werden, wenn diese Bestandteil des Zuschussantrags zum 15.03. sind. Die Förderung von Gruppen, die zusätzlich neben der Planung unterjährig noch eingerichtet werden, ist damit durch das Land nicht möglich.

Sollte es allerdings bei der Abwicklung der Planung bei einer eingeplanten Gruppe Abweichungen geben, so werden diese gem. § 18 Abs. 4 KiBiz ab dem Kitajahr 2015/16 bei der Festsetzung der endgültigen Zahlung, der sogenannten Endabrechnung, berücksichtigt. Dieses bedeutet, dass die Mehraufnahme von Kindern in eingeplanten und zum 15.03. beim Land beantragten Gruppen nach Abschluss des Kindergartenjahres nachfinanziert wird. Im Wege der Überbelegung von zum 15.03. eingeplanten Gruppen ist somit zukünftig eine Finanzierung unterjährig eingerichteter zusätzlicher Betreuungsplätze möglich. Der jeweilige Träger muss hierbei allerdings in Vorleistung treten und erhält den entsprechenden Betriebskostenzuschuss erst nach Abschluss des Kitajahres.

Bei dieser Alternative ist allerdings zwingende Voraussetzung die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt, wenn der Umfang der Überbelegungen über 2 Kinder pro Gruppe hinaus geht, da dieses die Frage der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII betrifft.

Dieses gilt allerdings nur für Kindpauschalen und nicht für Mieten. Die Zahlung eines Mietzuschusses erfolgt pauschal nach der Anzahl der Gruppen. Da es aus den o.g. Gründen nicht möglich ist, neue Gruppen unterjährig zu finanzieren, scheidet auch eine Mietfinanzierung aus. Es ist auch nicht möglich, bei eingeplanten Gruppen unterjährig noch eine Mietfinanzierung zu erhalten, wenn für diese aufgrund von Überbelegungen zusätzliche Räumlichkeiten angemietet werden müssten. Mietzuschüsse müssen generell Bestandteil des Zuschussantrags zum 15.03. sein.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Johanna Dülker
Jugendamtsleiterin

